

Nr. 771

Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung (WNVV)

vom 10. Juni 2003 (Stand 1. Januar 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 7 Absatz 4, 10 Absatz 2, 14 Absatz 4, 29 Absatz 1, 46 Absatz 4, 53 Absätze 1 und 2 sowie 57 Absatz 3 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003¹,
auf Antrag des Bau- und Verkehrsdepartementes,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zuständigkeit kantonaler Behörden

§ 1 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG)² aus.

² Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm im Gesetz zugewiesen werden. Insbesondere entscheidet er über die Erteilung, Übertragung, Verlängerung, Erneuerung und den Widerruf von Konzessionen für die Nutzung öffentlicher Wasservorkommen.

§ 2 *Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement*

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement nimmt die Aufgaben wahr, die im Gesetz dem zuständigen Departement zugewiesen werden.

¹ SRL Nr. [770](#)

² SRL Nr. [770](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Es ist überdies zuständig für

- a. die Bestimmung von Planungszonen gemäss § 12 Absatz 1 WNVG,
- b. den Entscheid über Gesuche gemäss § 58 Absatz 2 WNVG.

§ 3 *Dienststelle Verkehr und Infrastruktur*³

¹ Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur vollzieht das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz in den Belangen der Ausnützung der Wasserkraft, soweit nicht der Regierungsrat oder das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zuständig ist.

§ 4 *Dienststelle Umwelt und Energie*⁴

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, soweit diese Verordnung nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt.

§ 5 * *Weitere Dienststellen*

¹ Die kantonalen Dienststellen arbeiten in allen Fragen, welche die Wassernutzung und die Wasserversorgung betreffen, zusammen. Insbesondere stellen sie den zuständigen Behörden die benötigten Daten zur Verfügung.

1.2 Vollzugsgrundlagen

§ 6

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie und die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur beschaffen die für den Vollzug des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes erforderlichen Daten und erarbeiten die nötigen Grundlagen.

² Die Dienststelle Umwelt und Energie bezeichnet die Gewässer, aus denen Wasser über den Gemeingebruch hinaus entnommen werden darf, und erlässt Richtlinien darüber.

³ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 3 und 6 die Bezeichnung «Verkehrs- und Tiefbauamt» durch «Dienststelle Verkehr und Infrastruktur» ersetzt.

⁴ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 4, 6 und 8 die Bezeichnung «Amt für Umweltschutz» durch «Dienststelle Umwelt und Energie» ersetzt.

2 Nutzung des Wassers

2.1 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

§ 7 *Ausnahmen von der Konzessionspflicht*

¹ Von der Konzessionspflicht ausgenommen und im Bewilligungsverfahren zu beurteilen sind, sofern keine wesentlichen öffentlichen Interessen berührt werden,

- a. Wasserentnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung des Wasserkreislaufs, der Wasserlebensräume oder der Gewässer dienen (Anreicherung von Grundwasservorkommen, Speisung von Amphibienweihern und dergleichen),
- b. einmalige, zeitlich begrenzte oder saisonal bedingte Wasserentnahmen aus Gewässern ohne feste Entnahmevorrichtungen,
- c. sporadische Wasserentnahmen aus Grundwasservorkommen über 50 Minutenliter bis maximal 15 000 Kubikmeter im Jahr.

2.2 Bewilligungsverfahren

§ 8 *Gesuchsunterlagen*

¹ Ein Bewilligungsgesuch um Wasserentnahme im Sinn von § 7 Unterabsatz b hat neben dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular des Amtes für Umweltschutz einen Situationsplan zu enthalten.

² In den übrigen Fällen sind mit dem Bewilligungsgesuch um Wasserentnahme mindestens einzureichen:

- a. ein Situationsplan,
- b. ein Querprofil,
- c. ein technischer Bericht,
- d. ein Bedarfsnachweis.

³ Die Dienststelle Umwelt und Energie kann weitere für die Beurteilung des Gesuchs notwendige Unterlagen einverlangen.

2.3 Konzessionsverfahren

§ 9 *Gesuchsunterlagen*

¹ Mit dem Konzessionsgesuch um Wasserentnahme sind mindestens einzureichen:

- a. ein Situationsplan,
- b. ein Querprofil,
- c. ein technischer Bericht,

- d. der Bedarfsnachweis im Sinn von § 14 Absatz 2c WNVG,
- e. ein hydrogeologisches Gutachten bei Entnahmen aus Grundwasservorkommen,
- f. der Entwurf eines Schutzzonenplans und -reglements bei Entnahmen aus Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung.

² Mit dem Konzessionsgesuch um Ausnützung der Wasserkraft sind mindestens einzureichen:

- a. ein Situationsplan,
- b. ein Längenprofil,
- c. ein Querprofil,
- d. Detailpläne,
- e. ein technischer Bericht mit Berechnungen über die Ausnützung der Wasserkraft.

³ Wird um das Enteignungsrecht ersucht, sind dem Gesuch auch ein Enteignungsplan und ein Enteignungsverzeichnis beizulegen.

⁴ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement und die von ihm bezeichnete Stelle können weitere für die Beurteilung des Gesuchs notwendige Unterlagen einverlangen.

§ 10 *Instruktion und Koordination*

¹ Auf das Konzessionsverfahren sind § 192a des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989⁵ und die §§ 64–66 der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001⁶ sinngemäss anwendbar.

2.4 Gebühren

§ 11 *Nutzungsgebühr für Wasserentnahmen*

¹ Die Nutzungsgebühr für Wasserentnahmen wird pro Minutenliter der Leistung der Entnahmeverrichtung erhoben.

² Wasserentnahmen bis 50 Minutenliter oder maximal 15 000 Kubikmeter im Jahr sind von der Nutzungsgebühr befreit.

³ Die Nutzungsgebühr für Wasserentnahmen beträgt bei Gewässern 4 Franken, bei Grundwasservorkommen 8 Franken. *

⁴ Abweichend von Absatz 3 beträgt die Nutzungsgebühr für Wasserentnahmen aus *

- a. Gewässern:
 - 1. zur Nutzung der Wärme mit Wärmepumpen: 2 Franken,
 - 2. zur Klimatisierung von Gebäuden: 8 Franken.
- b. Grundwasservorkommen: zur Nutzung der Wärme mit Wärmepumpen: 4 Franken.

⁵ SRL Nr. [735](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ SRL Nr. [736](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ ... *

⁶ Dient die Wasserentnahme verschiedenen Zwecken, wird die Gebühr anteilmässig festgelegt.

§ 12 *Wasserzins für die Ausnützung der Wasserkraft*

¹ Wasserkraftwerke, die bis zu 1 Megawatt Bruttoleistung erbringen, sind von der Zahlung eines Wasserzinses befreit.

² Die übrigen Wasserkraftwerke entrichten einen Wasserzins von 50 bis 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes pro Kilowatt Bruttoleistung. Innerhalb dieses Rahmens bemisst sich der Wasserzins nach dem Nutzungsumfang, der Nutzungsart und dem Verwendungszweck. *

§ 13 * *Verwaltungsgebühr*

¹ Die Gebühr für anerkannte Wasserkraftnutzungen gemäss § 55 Absatz 1b WNVG beträgt zehn Prozent des Ansatzes für entsprechende wasserzinspflichtige Wasserkraftwerke, mindestens jedoch 100 und höchstens 8000 Franken pro Jahr.

3 Versorgung mit Wasser

§ 14 *Planung der Wasserversorgung*

¹ Die Erschliessung mit Anlagen der Wasserversorgung erfolgt nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung über die Erschliessung.

§ 15 *Projektierung, Erstellung und Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen*

¹ Der Wasserversorgung dienende Anlagen, Apparate und Einrichtungen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, eingerichtet, erweitert, abgeändert und betrieben werden.

² Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, sie durch Fachpersonen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

³ Im Übrigen richten sich Bau, Unterhalt und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen nach Artikel 276 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995⁷.

⁷ SR [817.02](#)

4 Vollzug

§ 16 *Datenerhebung*

¹ Inhaber und Inhaberinnen von Anlagen sowie Nutzungs- und Quellenberechtigte haben die für den Vollzug des Gesetzes benötigten Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 17 *Zuständigkeit bei der Sanierung bestehender Anlagen*

¹ Die Behörde, die für die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen der entsprechenden Anlagen zuständig ist, ordnet die Sanierung bestehender Anlagen an und legt die Sanierungsfristen im Sinn von Artikel 81 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)⁸ fest.

² Die Dienststelle Umwelt und Energie erarbeitet mit den betroffenen Departementen und Dienststellen den Bericht gemäss Artikel 82 Absatz 2 GSchG⁹ über die sanierungspflichtigen Wasserentnahmen. *

5 Schlussbestimmungen

§ 18 *Änderung von Verordnungen*

¹ Folgende Verordnungen werden gemäss Anhang¹⁰ geändert:

- a. Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997¹¹,
- b. Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes vom 6. Juli 1999¹²,
- c. Energieverordnung vom 11. Dezember 1990¹³.

§ 19 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

⁸ [SR 814.20](#)

⁹ [SR 814.20](#)

¹⁰ Die Erlassänderungen, die der Regierungsrat am 10. Juni 2003 zusammen mit der Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung beschlossen hat, bilden gemäss § 18 einen Bestandteil dieser Verordnung. Sie wurden in einem Anhang wiedergegeben, der am 21. Juni 2003 in der Gesetzesammlung veröffentlicht wurde (G 2003 238). Bei der vorliegenden Ausgabe wird auf die Wiedergabe dieses Anhangs mit den Erlassänderungen verzichtet.

¹¹ SRL Nr. 703

¹² SRL Nr. 705

¹³ SRL Nr. 774

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	10.06.2003	01.07.2003	Erstfassung	G 2003 231
§ 5	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 231
§ 11 Abs. 3	21.05.2013	01.07.2013	geändert	G 2013 264
§ 11 Abs. 4	21.05.2013	01.07.2013	geändert	G 2013 264
§ 11 Abs. 5	21.05.2013	01.07.2013	aufgehoben	G 2013 264
§ 12 Abs. 2	10.12.2024	01.01.2025	geändert	G 2024-096
§ 13	21.05.2013	01.07.2013	geändert	G 2013 264
§ 17 Abs. 2	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 231

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
10.06.2003	01.07.2003	Erlass	Erstfassung	G 2003 231
23.03.2004	01.04.2004	§ 5	geändert	G 2004 231
23.03.2004	01.04.2004	§ 17 Abs. 2	geändert	G 2004 231
21.05.2013	01.07.2013	§ 11 Abs. 3	geändert	G 2013 264
21.05.2013	01.07.2013	§ 11 Abs. 4	geändert	G 2013 264
21.05.2013	01.07.2013	§ 11 Abs. 5	aufgehoben	G 2013 264
21.05.2013	01.07.2013	§ 13	geändert	G 2013 264
10.12.2024	01.01.2025	§ 12 Abs. 2	geändert	G 2024-096